



# **Wasserversorgungsreglement**

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie den Feuerschutz. Es bestimmt die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezüchern, soweit Vorschriften des Bundes oder Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### **Art. 2 Umfang der Versorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen nach Art. 38.

<sup>2</sup> Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit ist die Wasserversorgung der Gruppenwasserversorgung Oberes Neckertal angeschlossen. Bezug und Abgabe von Wasser ausserhalb des Gemeindegebietes sind vertraglich zu regeln.

### **Art. 3 Eigentum**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Schwellbrunn ist Eigentümerin der Wasserversorgungsanlagen. Die Hauszuleitungen gehen ins Eigentum der Gemeinde über sobald sie erstellt und von der Wasserversorgung abgenommen sind.

### **Art. 4 Rechtsform**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde Schwellbrunn ist ein unselbständiger, öffentlicher Betrieb und damit Bestandteil der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung, die in der Jahresrechnung der Gemeinde enthalten ist.

### **Art. 5 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung obliegt dem Gemeinderat. Er wählt eine Wasserversorgungskommission, in der die Feuerpolizeikommission mit einem Mitglied vertreten ist.

### **Art. 6 Kommission**

<sup>1</sup> Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Wasserversorgungskommission. Zur Begutachtung bestimmter Fragen können Fachleute beigezogen werden.

<sup>2</sup> Für die Aufsicht und den Betrieb der Anlagen wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserversorgungskommission einen Wasserwart und dessen Stellvertreter, deren Pflichtenheft von der Wasserversorgungskommission erlassen wird.

## **Art. 7 Anschlussrecht**

<sup>1</sup> Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet kann den Anschluss an die Wasserversorgung verlangen.

<sup>2</sup> Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn die Erstellung der Wasserversorgung wegen der Lage oder aus technischen bzw. wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Ausnahmen sind bei angemessener Kostenbeteiligung (bis zur vollen Kostenübernahme) möglich.

## **II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **Art. 8 Leitungsnetz / Definition**

<sup>1</sup> Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Hauszuleitungen sowie die Hydrantenanlage.

<sup>2</sup> Als Hauszuleitungen gelten sämtliche Anlagen, die der Erschliessung des Versorgungsgebietes dienen und an denen Hauszuleitungen abzweigen oder Hydranten angeschlossen sind.

### **Art. 9 Erstellung**

<sup>1</sup> Die Hauptleitungen und alle der Gemeinde gehörenden Anlagen werden durch die Wasserversorgung auf eigene Kosten erstellt und unterhalten, vorbehalten bleibt Art. 10. (Bau und Unterhalt der Hauszuleitungen siehe Art. 24 und 26).

<sup>2</sup> Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der Bedürfnisse einschliesslich des Feuerschutzes sowie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.

### **Art. 10 Baukostenbeiträge**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Erstellung einer Hauptleitung davon abhängig machen, dass die Interessenten zusätzlich zum Anschlussbeitrag angemessene Baukostenbeiträge entrichten.

<sup>2</sup> An Hauptleitungserweiterungen zur Erschliessung von Bauland hat der Gesuchsteller 75% der Kosten, nach Abzug des Beitrages der Assekuranz, zu übernehmen.

### **Art. 11 Durchleitungsrechte**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten. Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Durchleitungsrechte werden durch Dienstbarkeitsverträge erworben und im Grundbuch eingetragen.

<sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte für Hauptleitungen wird eine Entschädigung geleistet, ebenso für Kulturschäden.

## **Art.12 Verlegung von Hauptleitungen**

<sup>1</sup> Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Hauptleitungen und anderen Werkeinrichtungen erfordern, kann dem die Verlegung verursachenden Teil bis 75% der Verlegungskosten auferlegt werden. Die Wasserversorgungskommission bestimmt die Höhe des Kostenanteils.

## **Art. 13 Schutz der Hauptleitungen**

<sup>1</sup> Die Hauptleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Schieber dürfen nicht überdeckt werden.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des reglementarischen Abstandes, sowie die Überbauung, Überschüttung oder Überpflanzung von Hauptleitungen bedarf der Bewilligung der Wasserversorgung.

## **Art. 14 Hydrantenanlagen**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt im Versorgungsgebiet die erforderlichen Hydranten, dabei werden nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer und der Feuerwehr berücksichtigt. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

<sup>2</sup> Bei Brandfällen steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Löschkammern sind ständig in gefülltem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Feuerpolizeikommission die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

## **III. Voraussetzungen für den Wasserbezug**

### **1. Anschlussgesuch**

## **Art. 15 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- der Anschluss zusätzlicher Neubauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft
- die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt
- der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser, andere vorübergehende Zwecke)

## **Art. 16 Gesuch**

<sup>1</sup> Gesuche für Neuanschlüsse und Erweiterungen sind mit dem amtlichen Formular an die Gemeindekanzlei einzureichen, die darauf vermerkten Unterlagen und Pläne sind beizulegen. Das Anschlussgesuch ist zusammen mit dem Baugesuch einzureichen, sofern gleichzeitig eine Baubewilligung gemäss Bau- und Zonenordnung verlangt ist.

<sup>2</sup> Vor Erteilung der Bewilligung und Begleichung des Anschlussbeitrages darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

## **Art. 17 Anerkennung des Reglementes**

<sup>1</sup> Mit der Anmeldung anerkennt der Bezüger das Reglement und die Tarife.

## **2. Hauszuleitung**

### **Art. 18 Definition**

<sup>1</sup> Die Hauszuleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Sie beginnt mit dem Anschlussstück an die Hauptleitung und endet beim Wasserzähler.

### **Art. 19 Ausführung**

<sup>1</sup> Anschlussstelle an der Hauptleitung, Leitungsführung, Rohrdurchmesser und das zu verwendende Material werden durch die Wasserversorgung bestimmt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hauszuleitung.

### **Art. 20 Erstellung**

<sup>1</sup> Die Erstellung neuer Hauszuleitungen darf nur durch Installateure mit einer Bewilligung der Wasserversorgung erfolgen. Diese verpflichten sich zur Einhaltung dieses Reglementes und der Richtlinien des Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hauszuleitungen unter Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen.

### **Art. 21 Techn. Bedingungen**

<sup>1</sup> Die Hauszuleitungen sind frostsicher zu verlegen. Beim Durchqueren von Strassen, unter Gebäuden und im Baugrubenbereich sind Schutzrohre einzulegen.

<sup>2</sup> Bei bestehenden Zuleitungen ohne Anschlussschieber unmittelbar bei der Hauptleitung kann die Betriebskommission dessen Einbau zu Lasten der betroffenen Grundeigentümer verlangen.

## **Art. 22 Gemeinsame Zuleitung**

<sup>1</sup> Anschlüsse an schon bestehende Zuleitungen sind dem seinerzeitigen Ersteller bzw. einem Rechtsnachfolger angemessen zu entschädigen. Über Anstände entscheidet die Wasserversorgungskommission.

## **Art. 23 Durchleitungsrecht**

<sup>1</sup> Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter ist Sache des Gesuchstellers.

## **Art. 24 Kostentragung**

<sup>1</sup> Die Erstellungskosten für die Hauszuleitung inkl. Grabarbeiten, sind vom Bezüger zu tragen. Es ist dies der Anschluss an der Hauptleitung, der Zuleitungsschieber und die Hauszuleitung bis zum Anschlusspunkt an der Hausinstallation.

<sup>2</sup> Die für die Erstellung des Wasserversorgungskatasters nötigen Aufnahmen und das Einmessen der Leitungen werden auf Kosten der Wasserversorgung vorgenommen.

## **Art. 25 Eigentumsverhältnis**

<sup>1</sup> Nach erfolgter Erstellung und der Abnahme durch die Wasserversorgung geht die Zuleitung ins Eigentum der Wasserversorgung über.

## **Art. 26 Unterhalt und Verlegung**

<sup>1</sup> Die Hauszuleitung wird von der Wasserversorgung unterhalten und erneuert. Grabarbeiten und sonstige Nebenkosten sowie Ortung von Leckstellen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers bzw. seiner Gebäudewasser-Versicherung.

<sup>2</sup> Spätere Verlegungen von Zuleitungen gehen voll zu Lasten des Verursachers.

## **3. Wasserzähler**

### **Art. 27 Einbau**

<sup>1</sup> Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung gegen eine Mietgebühr zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten.

### **Art. 28 Standort**

<sup>1</sup> Der Wasserzähler ist an einem leicht zugänglichen, frostsicheren Ort so anzubringen, dass er leicht abgelesen und ausgewechselt werden kann.

<sup>2</sup> Der Standort wird durch die Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem Bezüger festgelegt.

<sup>3</sup> Pro Bezüger wird nur ein Wasserzähler abgegeben.

#### **Art. 29 Haftung**

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger haftet für Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Schlag, Druck und dergleichen.

#### **Art. 30 Revision**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Wenn der Wasserzähler die Toleranzgrenze von +5% nicht überschreitet, hat der Bezüger die Kosten zu tragen.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählermontage wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf den Verbrauch des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angaben gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

#### **Art. 31 Weitere Wasserzähler**

<sup>1</sup> Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt selbst zu tragen.

#### **Art. 32 Bezüge ohne Wasserzähler**

<sup>1</sup> Wasserbezüge ohne Wasserzähler werden grundsätzlich nicht toleriert. Ausnahmewilligungen können durch die Wasserversorgungskommission erteilt werden.

<sup>2</sup> Ungemessene Wasserbezüge werden mit der Grundgebühr und nach geschätztem Verbrauch verrechnet.

### **4. Hausinstallationen**

#### **Art. 33 Definition / Kosten**

<sup>1</sup> Unter Hausinstallation sind sämtliche nach dem Wasserzähler installierte Kalt- und Warmwasserleitungen und die daran angeschlossenen Apparate zu verstehen. Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

## **Art. 34 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Erstellung, Veränderung und Erneuerung der Hausinstallationen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden, die Leitsätze des SVGW sind in allen Teilen zu befolgen.

<sup>2</sup> Verbindungen mit einer privaten Wasserversorgungsanlage sind nur nach Rücksprache mit der Wasserversorgung erlaubt.

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung kann den Einbau von Filtern, Druckreduzierventilen, Rückschlagventilen usw. vorschreiben.

## **Art. 35 Kontrolle**

<sup>1</sup> Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallation sowie zur Zählerablesung ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Wohnt der Bezüger nicht im Versorgungsgebiet, hat er die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Zugang zum Wasserzähler jederzeit zu gewährleisten. Notwendige Extragänge infolge diesbezüglicher Versäumnis werden in Rechnung gestellt.

## **Art. 36 Garantie**

<sup>1</sup> Der Installateur ist gegenüber dem Bezüger und gegenüber der Wasserversorgung für eine einwandfreie Erstellung der Anlagen haftbar. Eine durch die Wasserversorgung durchgeführte Prüfung entbindet ihn in keinem Falle von seiner Haftbarkeit.

<sup>2</sup> Vorschriftswidrig erstellte Anlagen können bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt werden.

## **IV. Wasserabgabe**

### **Art. 37 Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und im vollen Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Wasserqualität keine Garantie.

<sup>2</sup> Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

### **Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungsarbeiten an der Wasserversorgung

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keine Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen oder Betriebschäden.

<sup>3</sup> Es wird auch keine Ermässigung des Wasserzinses gewährt.

<sup>4</sup> Vorausssehbare Unterbrüche in der Wasserlieferung werden soweit möglich den Bezüchern vorher angezeigt.

### **Art. 39 Wasserbezüger**

<sup>1</sup> Als Wasserbezüger gilt nur der Grundeigentümer, nicht aber Mieter und Pächter. Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümer) haben einen Vertreter zu bestimmen, der die Forderungen der Wasserversorgung entgegennimmt.

### **Art. 40 Wasserabgabe an Dritte / Ableitungsverbot**

<sup>1</sup> Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

### **Art. 41 Wasser für Nebengebäude**

<sup>1</sup> Nebengebäude und freistehende Garagen sollen wenn immer möglich vom Hauptgebäude über den Wasserzähler angeschlossen werden. Wechselt der Eigentümer des Nebengebäudes, ist ein separater Anschluss zu erstellen.

### **Art. 42 Wasser für besondere Zwecke / Spitzenbezug**

<sup>1</sup> Anschlüsse von Schwimmbassins ans Leitungsnetz sowie Bezüge mit hohem Wasserverbrauch (über 5'000 m<sup>3</sup>/Jahr) oder mit hohen Verbrauchsspitzen (über 10m<sup>3</sup>/Std.) bedürfen einer besonderen Bewilligung.

### **Art. 43 Sparmassnahmen**

<sup>1</sup> Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Verschwendung ist zu vermeiden.

<sup>2</sup> Eigentümer von privaten Schwimmbädern ab 15m<sup>3</sup> Inhalt sind verpflichtet, den Zeitpunkt des Füllens mit dem Wasserwart frühzeitig zu vereinbaren. Bei Wasserknappheit kann dieser Zeitpunkt auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

### **Art. 44 Kündigung des Wasserbezuges**

<sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

<sup>2</sup> Dabei wird der Hausanschluss auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt.

## **V. Benützung der Anlagen**

### **Art. 45 Wasserversorgungsanlagen**

<sup>1</sup> Die der Wasserversorgung gehörenden Anlagen wie Hauptleitungen, Schieber, Wassermesser usw. dürfen nur durch die Beauftragten der Wasserversorgung, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr bedient werden.

### **Art. 46 Benützung der Hydranten**

<sup>1</sup> Die Hydranten dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden, zu anderen Zwecken nur in Ausnahmefällen, wenn hierfür von der Wasserversorgungskommission eine Bewilligung erteilt wurde. Jedes unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern wird nach Art. 61 geahndet.

### **Art. 47 Missbräuche und Schädigungen**

<sup>1</sup> Eigenmächtiges Anschliessen an Leitungen oder deren absichtliche Beschädigung, Wasserbezug durch nicht bewilligte Einrichtungen, Eingriffe in Wasserzähler, Entfernen von Plomben, unbefugtes Öffnen oder Schliessen von Schiebern sind strafbar.

### **Art. 48 Anzeigepflicht des Wasserbezügers**

<sup>1</sup> Störungen, Geräusche und Schäden an den Zuleitungen und Wasserzählern sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

## **VI. Finanzierung**

### **Art. 49 Finanzierungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Die Rechnung der Wasserversorgung ist entsprechend den allgemeinen Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.

<sup>2</sup> Bau und Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein.

### **Art. 50 Einnahmen**

<sup>1</sup> Die nötigen Einnahmen werden gedeckt durch:

- Anschluss- und Baukostenbeiträge
- Gebühren
- Zählermieten
- Feuerschutzbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand und der Assekuranz

## **Art. 51 Tarifordnung**

<sup>1</sup> Die durch die Grundeigentümer und Bezüger zu entrichtenden Beiträge und Gebühren an Bau-, Unterhalts- und Betriebskosten werden in einer Tarifordnung geregelt. Die Tarifordnung wird auf Antrag der Wasserversorgungskommission durch den Gemeinderat festgelegt.

## **Art. 52 Anschlussbeiträge**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer, welche dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben einen Anschlussbeitrag zu entrichten.

1. Einen Anschlussbeitrag pro Neuanschluss

2. Einen Anschlussbeitrag pro Zusatzeinheit

Als Zusatzeinheit gilt insbesondere jede weitere Wohnung, jede zusätzliche Scheune oder jedes weitere Gebäude, welche über denselben Zähler versorgt werden.

Der Anschlussbeitrag wird auf allen Gebäuden im engeren Hofbereich der

angeschlossenen Liegenschaften erhoben, ausser für Remisen und freistehende Garagen ohne Wasseranschluss.

Bei Erweiterungsbauten ist der Anschlussbeitrag für jede zusätzliche Einheit nachzuzahlen, ebenso für Sonderbewilligungen nach Art. 42.

3. Einen Anschlussbeitrag pro Remise, pro Weidscheune und pro freistehende Garage und dergleichen, wenn das Gebäude über denselben Zähler an die Wasserversorgung angeschlossen wird.

## **Art. 53 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Anschlussbeiträge sind fällig:

- bei Neuanschlüssen nach dem Erteilen der Anschlussbewilligung vor Baubeginn
- bei Vergrösserung des Anschlusses nach dem Erteilen der Bewilligung vor der Ausführung der Änderung

<sup>2</sup> Solange die Anschlussgebühr sowie andere Forderungen der Wasserversorgung nicht bezahlt sind, hat der Gesuchsteller kein Recht auf Wasserbezug.

## **Art. 54 Gesetzliches Grundpfandrecht**

<sup>1</sup> Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht.

## **Art. 55 Feuerschutzbeiträge**

<sup>1</sup> Sofern eine Liegenschaft nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangt, ohne von dieser Wasser zu beziehen, ist ein einmaliger Feuerschutzbeitrag von 30% der Ansätze gemäss Tarif zu entrichten (Entfernung zum nächsten Hydrant bis 120 m).

<sup>2</sup> Für Objekte, die mehr als 120 m von einem Hydranten entfernt sind, wird nur die Hälfte des Feuerschutzbeitrages erhoben. Bei einer Entfernung von mehr als 200 m wird kein Feuerschutzbeitrag erhoben.

<sup>3</sup> Wird eine Liegenschaft, für die der Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später auch an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen, dann wird der geleistete Beitrag ohne Zins vom Anschlussbeitrag als Vorauszahlung angerechnet.

## **Art. 56 Benützungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird pro m<sup>3</sup> der bezogenen Wassermenge erhoben.

<sup>4</sup> Pauschalbezüger werden mit einer Gebühr belastet, welche aufgrund des Tarifes und des geschätzten Wasserverbrauches festgelegt wird.

## **Art. 57 Feuerschutzgebühr**

<sup>1</sup> Für alle im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Gebäude, für die kein Wasser bezogen wird, ist eine Feuerschutzgebühr zu entrichten. Diese entspricht höchstens der jährlichen Grundgebühr.

<sup>2</sup> Für Objekte, die mehr als 120 m von einem Hydranten entfernt sind, wird nur die Hälfte der Feuerschutzgebühr erhoben. Bei einer Entfernung von mehr als 200 m wird keine Feuerschutzgebühr erhoben.

## **Art. 58 Bauwasser**

<sup>1</sup> Für die Kosten des während der Bauperiode bezogenen Wassers ist der Bauherr haftbar.

<sup>2</sup> Das Bauwasser wird gemäss separatem Tarifblatt verrechnet.

## **Art. 59 Rechnungsstellung**

<sup>1</sup> Sämtliche Beiträge und Gebühren werden von der Gemeindekasse in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Der Wasserzins und die Grundgebühren werden in der Regel halbjährlich abgerechnet. Die Gemeinde ist befugt, an Stelle einer ersten definitiven Rechnung eine à Conto Zahlung zu verlangen.

<sup>3</sup> Bei einer ausserordentlichen Ablesung der Wasseruhr kann eine Umtriebspauschale verrechnet werden.

## **Art. 60 Zahlungsverfahren**

<sup>1</sup> Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, wird eine Mahngebühr und ein angemessener Verzugszins belastet. Die Erhebung einer Einsprache, eines Rekurses oder einer Beschwerde befreit nicht von der Pflicht, Verzugszinsen zu bezahlen.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 61 Handänderungen**

<sup>1</sup> Bei Handänderungen gilt das bisherige Wasserbezugsverhältnis ohne Einschränkung auch für den neuen Grundeigentümer. Derselbe haftet auch für allfällige Rückstände.

### **Art. 62 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Übertretungen von Bestimmungen dieses Reglementes sowie von gestützt darauf erlassenen Verfügungen können gemäss Art. 6 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (bGS 311) geahndet werden.

### **Art. 63 Rekurs**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen der Wasserversorgungskommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

### **Art. 64 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für die Erhebung von Anschluss- und sonstigen Beiträgen gilt altes Recht, falls die Anschlussbewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglementes erteilt wurde.

<sup>2</sup> Für Umbauten und Erweiterungen gilt ebenfalls altes Recht, wenn der Baubeginn vor Inkrafttreten des neuen Reglementes erfolgt ist.

## **Art. 65 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Schwellbrunn tritt nach der Genehmigung durch die Stimmbürger in Kraft und ersetzt das Reglement vom 26. Oktober 1975.

### **Gemeinderat Schwellbrunn**

Der Gemeindehauptmann:

Josef Koller

Die Gemeindeschreiberin:

Josette Lindegger-Frischknecht

Von der Einwohnergemeinde angenommen am: 1. Dezember 1996